

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	28.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34

§ 4 Studiengangsprofile	34
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	35
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	37
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	41
§ 12 Abs. 2	41
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	42
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) stellt sich selbst als berufsorientierte Hochschule in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik dar. Sie sieht sich als regionalen Anbieter mit einem Schwerpunkt auf duale und berufsbegleitende Studiengänge. Damit fügt sich der zu akkreditierende Studiengang nahtlos in das Profil der Hochschule ein.

Der berufsbegleitende Studiengang in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) richtet sich an Fachwirte verschiedener Branchen, die sich im Bachelorstudium in Fach- und Führungspositionen weiterentwickeln wollen, die ihnen ohne Studienabschluss verwehrt bleiben oder deutlich schwieriger zu erreichen sind. Das Ziel eines Bachelorabschlusses ist für diese Fachkräfte attraktiv, wenn Teile der Fachwirtausbildung aufgrund des gleichen DQR-Niveaus 6 in der Bachelorausbildung anerkannt werden und eine Weiterbeschäftigung in ihren Unternehmen während des Studiums möglich ist. Die zu wählenden Schwerpunkte ergeben sich durch die möglichen Fachwirtausbildungen: Bank, Gesundheits- und Sozialwesen, Handel, Immobilien, Steuern, Versicherungen und Wirtschaft.

Den Fachwirten und Fachwirtinnen soll daher von der FHDW Hannover ein grundständiger Studiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten werden, der eine Anrechnung der Fachwirtprüfungen ermöglicht und die mit der Ausbildung zum Fachwirt*in gesetzten branchenspezifischen Inhalte vertieft. Gleichzeitig soll eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung erfolgen. Die Studierenden lernen, neues Wissen unter Ausnutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verantwortungsbewusst zu generieren. Gleichzeitig wird ihnen der Zugang zu einem weiterführenden Masterabschluss ermöglicht. Die Attraktivität der Absolvent*innen für den Arbeitsmarkt wird durch eine Vertiefung im Themenfeld „Digital Business“ zusätzlich erhöht. Die Gesamtkombination bietet den Absolvent*innen die Möglichkeit, im Digitalisierungszeitalter auf allen organisatorischen Ebenen des Unternehmens handlungsfähig zu bleiben und sichert ihnen gute Berufsaussichten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe lobt ausdrücklich das Konzept, welches Absolvent*innen mit unterschiedlichen Fachwirtausbildungen das berufsbegleitende Studium der Betriebswirtschaftslehre ermöglicht. Dabei werden folgende Fachwirtausbildungen berücksichtigt: Bankfachwirt, Wirtschaftsfachwirt, Handelsfachwirt, Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen, Fachwirt für Versicherungen und Finanzen, Immobilienfachwirt, Fachwirt für Vertrieb im Einzelhandel, Steuerfachwirt, bzw. jeweils -fachwirtin. Im Ergebnis erreichen alle einen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre mit dem Zusatz ihrer jeweiligen Vertiefung. Für den Bereich „Versicherung“ läuft der Studiengang mit diesem Konzept schon seit drei Jahren. Die Erweiterung um sieben Vertiefungen und entsprechende curriculare Anpassungen sorgen für die erneute Erstakkreditierung. Bis dato muss aber

die sehr gute Studierbarkeit dieses berufsbegleitenden Studiengangs und die ebenfalls überdurchschnittliche Betreuung der Studierenden erwähnt werden. Die Umsetzung für die Vertiefungsvariante „Versicherung“ verläuft trotz leicht rückläufiger Studierendenzahlen sehr positiv, so dass zu erwarten ist, dass die Hochschule diesen positiven Studienverlauf auch für andere Fachwirtausbildungen ermöglichen wird. Eventuelle Probleme könnten durch die größere Heterogenität der Studierendengruppen entstehen, die aber durch die kleinen Gruppen und die intensive Betreuung auch durch Lehrbeauftragte mit einem Hintergrund der jeweiligen Fachrichtung kompensiert werden können.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zur Konzeptakkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist berufs begleitend in Form eines Teilzeitstudiums aufgebaut. In einer Studiendauer von acht Semestern bzw. vier Jahren werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. §§ 3, 4 II Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) (im Folgenden: BTPO)). Unter Berücksichtigung des eigenständig berufsqualifizierenden Profils des Teilzeitstudiengangs führt dieser zum ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss (vgl. § 4 Abs. 1 I Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (2018) an der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (im Folgenden: ATPO)). Somit ist der Studiengang in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Durch die Gestaltung als berufsbegleitenden Bachelorstudiengang handelt es sich um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Dieser schlägt sich insbesondere nieder in den spezifischen Zugangsvoraussetzungen, der Modularisierung, der Regelstudienzeit von insgesamt 8 Semestern sowie den Regelungen der Anerkennung und Anrechnung nieder (siehe Kapitel 1.3, 1.5., 1.7). Nach der Anerkennung von 60 ECTS auf die theoretischen ersten drei Semester, verteilt sich das „reale“ Studieren wie folgt: 4. Semester 25 CP, 5. Semester 24 CP, 6. Semester 25 CP, 7. Semester 22 CP und 8. Semester 24 CP. Die Studienzeit ist angemessen verlängert.

Zum Abschluss des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit innerhalb von 10 Wochen notwendig (vgl. § 7 Abs. 1 BTPO). Sie soll zeigen, „dass er oder sie [der Student bzw. die Studentin] ein den Fächern der Bachelor- oder Masterprüfung zuordenbares Problem innerhalb einer

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

vorgegebenen Frist selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann“ (§ 18 Absatz 1 ATPO). Die gestellten Anforderungen gemäß § 4 MRVO werden demnach erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem Selbstbericht hängt die studiengangsspezifische Zulassungsordnung an (Anhang H, im Folgenden: ZO). Dieser ist zu entnehmen, dass für den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der ZO zu erfüllen sind:

- *ein erfolgreicher Abschluss der Fortbildung Geprüfte/-r Fachwirt/-in für die Bereiche - Bank (Geprüfte/r Bankfachwirt/in) - Gesundheits- und Sozialwesen (Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen) - Handel (Geprüfte/r Handelsfachwirt/in, Geprüfte/r Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel) - Immobilien (Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in) - Steuern (Steuerfachwirt/in) - Versicherungen (Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen) - Wirtschaft (Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in) als Hochschulzugangsberechtigung oder*
- *eine andere adäquate Vorqualifizierung. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.*

Das Zulassungsverfahren nach § 4 sieht zudem vor, dass u.a. alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zu einem formalisierten Bewerbungsgespräch mit der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter eingeladen werden.

In diesen Gesprächen werden vor allem folgende Punkte geklärt:

- a) Vorhandensein der notwendigen Vorkenntnisse gemäß § 2 (1),*
- b) Motivation der Bewerberinnen oder des Bewerbers,*
- c) organisatorische und persönliche Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung der Studierbarkeit erforderlich sind.*

Die Zugangsvoraussetzungen und möglichen Übergänge entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen (vgl. § 2 BTPO). Dieser ist dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs in der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften entsprechend. Weitere Grade werden nicht vergeben. Studierende erhalten nach Abschluss des Studiums neben dem Zeugnis außerdem ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (vgl. § 22 Abs. 3 ATPO). Anhang J des Selbstberichtes sind Musterdokumente des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zu entnehmen. Beide entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang weist eine modulare Struktur auf. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt, wobei laut den Modulbeschreibungen (Anhang G) jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Für die Module der Semester 1–3, welche durch das Vorliegen des Abschlusses als Geprüfte/-r Fachwirt/-in anerkannt werden (siehe Kapitel 1.7), erfolgt eine fachliche Zuordnung in der Modulstruktur/Ablaufplan (vgl. Anhang A, B). Entsprechend kann die Qualifikation des Fachwirtes den jeweiligen Modulbeschreibungen des Studiengangs zugeordnet werden. In den Modulbeschreibungen (Anhang G) sind Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Leistungspunkten, Arbeitsaufwand sowie Häufigkeit und Dauer des Angebots enthalten. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten werden durch die Angabe der Prüfungsform abgebildet. Eine Ausweisung der Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt unter § 14 ATPO. Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen auch die/den Modulverantwortlichen und allgemeinere Literaturangaben. Es erfolgt außerdem eine Angabe zu welchem/-r Studiengang/Schwerpunkt/Modulgruppe das Modul gehört; die Verwendbarkeit des Moduls bezieht sich jeweils auf den Schwerpunkt/Vertiefung des Studiengangs oder auf den Studiengang allgemein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist eine spezifische Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte variiert im 1.–3. Semester zwischen drei und 21 Credit Points (CP). Allerdings handelt es sich hier nur um die Bildung fiktiver Module, die zur Anrechnung und Äquivalenzdokumentation zur Anrechnung der Fachwirtausbildung dienen.

Für die zu studierenden Module des 4.–7. Semester werden fünf bis acht CP vergeben (vgl. Anhang A, B). Ein CP entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden (vgl. § 7 Abs. 2 ATPO). Für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte erfolgt laut der Modulübersicht (Anhang B) sowie den Modulbeschreibungen (Anhang G) in jedem vorgesehenen Modul eine Prüfung (bzw. Anerkennung im 1.–3. Semester, gemäß § 6 Abs. 1 BTPO). Insgesamt umfasst der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre 180 ECTS-Leistungspunkte. Der Bearbeitungsumfang des Moduls der Bachelorarbeit beträgt 12 CP und wird durch ein weiteres Modul des Kolloquiums zur Bachelorarbeit im Umfang von 4 CP ergänzt (vgl. § 7 Abs. 2 BTPO). Für die ersten drei Semester erfolgt die Anerkennung von 60 CP und somit 20 CP/Semester. Im 4.–8. Semester werden zwischen 22 bis 25 CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre nimmt die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen einen besonderen Stellenwert ein, da diese Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist (siehe Kapitel 1.3). § 6 BTPO definiert diese vor allem für die Fortbildung zur/-m Geprüften Fachwirt/-in oder äquivalente Aus- und Fortbildungen in folgenden Bereichen:

- Bank (Geprüfte/-r Bankfachwirt/-in),
- Gesundheits- und Sozialwesen (Geprüfte/-r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen),
- Handel (Geprüfte/-r Handelsfachwirt/-in, Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Vertrieb im Einzelhandel),
- Immobilien (Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in),
- Steuern (Steuerfachwirt/-in)
- Versicherungen (Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen) oder
- Wirtschaft (Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in).

Der Nachweis kann entweder durch das vorliegende Abschlusszeugnis oder das Ablegen einer Einstufungsprüfung erfolgen (vgl. § 6 Abs. 2 BTPO). Die Anerkennung erfolgt mit bis zu 60 ECTS-Leistungspunkten (ohne Noten), was einem Drittel der zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte, im Speziellen den Leistungen des 1.–3. Semesters, entspricht (vgl. § 6 Abs. 1 BTPO).

Unter § 10 Abs. 1 ATPO werden allgemeine Regelungen bezüglich der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie berufspraktischer Tätigkeit getroffen. Es erfolgt der explizite Verweis auf die Anerkennung gemäß Lissabon-Konvention mit Prüfung auf wesentliche Unterschiede des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zu 50 % der im Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden (vgl. § 10 Abs. 2 ATPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Curricular verankerte Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sind nicht ausgewiesen. Dieses Kapitel ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich nicht um eine Joint-Degree-Programme, weshalb dieses Kapitel nicht einschlägig ist.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es handelt sich hier um den speziellen Fall, dass die Akkreditierung des Studiengangs BWL/Insurance Business sowohl als Reakkreditierung aber auch als Erstakkreditierung behandelt werden könnte. Da der Studiengang BWL mit der Vertiefung Versicherungswirtschaft schon seit dem 01.01.2019 läuft (akkreditiert in 2018) hätte argumentiert werden können, dass es sich nur um eine fachliche Erweiterung um sieben weitere Schwerpunkte handelt. Die Hochschule hat sich aber gemeinsam mit der Agentur entschieden, dass sich dadurch das Studiengangsprofil wesentlich ändert und strebt deshalb eine Erstakkreditierung an. Da es zudem notwendig ist, gegenüber dem verantwortlichen Ministerium zügig plausibel zu machen, dass dieser Studiengang auch mit den vorgenommenen Änderungen allen Akkreditierungsanforderungen entspricht, wurde dieser Weg der Erstakkreditierung gewählt.

Die Motivation der Hochschule, diese Änderung durchzuführen, ist zweierlei: Zum einen gingen die Anfängerzahlen im Studiengang BWL/Insurance Business trotz der guten Kooperation mit dem Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Hannover leicht zurück und erwiesen sich als nicht tragfähig für den gesamten Studiengang und zum anderen kam es zur Anfrage aus anderen fachlichen Bereichen, wobei die Initiative zum Teil von der FHDW und zum Teil auch von der Wirtschaft ausging. Konkret geht es um die Erweiterung bestehender Kooperationen mit dem Lehrgangswerk Haas (Steuern) und für den Bankbereich mit dem Genossenschaftsverband. Darüber hinaus sollen neue Kooperationen aufgebaut werden, insbesondere in den Branchen Handel, Immobilienwirtschaft und Gesundheits- und Sozialwesen. Dazu fanden für den Branchenschwerpunkt Handel bereits erste Gespräche mit dem Bildungszentrum des Einzelhandels in Springe, der EDEKA Akademie und auch der Dirk Rossmann GmbH statt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Abschluss ausgestaltet. Ausgehend von einem betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Vorwissen auf Basis der Fachprüfung werden im Studium zunächst wissenschaftliche und überfachliche Grundlagen und Methodenkompetenzen gelegt, die im Anschluss überwiegend aus Sicht des betriebswirtschaftlichen Managements, aber auch aus branchenspezifischer Sicht, vertieft werden (vgl. SB S. 13). Einen besonderen Schwerpunkt setzt der Studiengang auf die Vertiefung des Digital Business, um die

Absolvent*innen besonders für die digitale Transformation zu qualifizieren (vgl. Modulgruppe – Vertiefung Digital Business, Anhang G). So erschließen sie sich ein breites kaufmännisches Einsatzfeld in den Unternehmen ihres Branchenschwerpunktes, in anderen Branchen und in Beratungsunternehmen. Sie sind in der Lage, neue Geschäftsmodelle in einem stärker digitalisierten Umfeld zu gestalten und zu initiieren oder bestehende Geschäftsmodelle zu transformieren.

Die angestrebten Lernergebnisse wurden auf der Grundlage des aktuellen fachlichen und überfachlichen Diskurses sowie aus den aktuellen und sich abzeichnenden Anforderungen des Arbeitsmarktes abgeleitet (vgl. SB S. 13). Die Konzeption des Studiengangs ist auf die Vermittlung einer umfassenden Handlungskompetenz für verantwortliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet. Die fachliche Ausbildung und die Persönlichkeitsentwicklung sollen gleichermaßen gefördert werden. Ziel ist die Aus- und Weiterbildung von Trägern wirtschaftlicher Entscheidungen, die in Zusammenhängen denken, unter Beachtung gesellschaftlicher und moralischer Effekte technische Konsequenzen eigenverantwortlich beurteilen und interdisziplinär handeln können. Besonders das Modul Wirtschaftsethik (vgl. Anhang G) fördert verantwortungsbewusstes Reflektieren gesellschaftlicher Prozesse im Rahmen eines demokratischen Gemeinns. Die Absolvent*innen nutzen ihre kommunikativen Kompetenzen, um relevante Informationen unterschiedlichen Zielgruppen darzustellen. Sie können Forschungsfragen ableiten und Forschungsergebnisse erläutern. Die Studierenden besitzen ein akademisches Selbstverständnis, das sie ihre Verantwortung für Dinge, Personen und die Allgemeinheit erkennen lässt und sie zu reflexivem Handeln befähigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen auf der Grundlage des Selbstberichts und der Vor-Ort-Begehung zu der Überzeugung, dass die Qualifikationsziele und die Lernergebnisse klar formuliert sind. Beides ist am angestrebten Abschlussniveau eines Bachelor of Arts orientiert und umfasst die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (z. B. durch die Vermittlung von Handlungskompetenz für Wirtschaft und Verwaltung) und Persönlichkeitsentwicklung (z. B. durch die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen und eines kritischen akademischen Selbstverständnisses). Die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolvent*innen wird gestärkt durch die Anforderungen einer kritischen Reflexion im Bereich der Wirtschaftsethik. Die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) sind umfassend abgebildet und stimmig im Hinblick auf einen berufsbegleitenden Bachelor of Arts. Die im Diploma Supplement genannten Qualifikationsziele sind konsistent mit denen, die im Selbstbericht genannt werden. Die Aussagen auf der Webseite sind zwar verkürzt dargestellt aber nicht widersprüchlich.

Aus Sicht der Gutachter*innenengruppe sind die Absolvent*innen durch das betriebswirtschaftliche Kompetenzprofil und die Vertiefung des Digital Business insbesondere für Fach- und Führungspositionen des mittleren Managements in ihrer Branche, aber auch branchenübergreifend vorbereitet. Hier sieht die Gutachter*innengruppe eine Stärke des Studiengangs. Die Öffnung des Studiengangs für die verschiedenen Fachwirte stellt ein begrüßenswertes Novum dar. Positiv betrachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen im Studienkonzept verankert ist, da die Studierenden auf diese Weise für einen sich anschließenden Masterstudiengang in der jeweiligen Fachvertiefung gut vorbereitet werden. Die Gutachtergruppe sieht bei den Absolvent*innen es als gegeben an, dass sie zum einen mit dem Abschluss anspruchsvollere Tätigkeiten in ihrer Branche übernehmen können und zum anderen die Möglichkeit haben, die Branche (allerdings zum Teil mit Einschränkungen) auch zu wechseln.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt, dass aus der Intention, Fachwirten verschiedener Branchen ein grundständiges betriebswirtschaftliches Studium zu ermöglichen und sie damit für höhere Aufgaben in Unternehmen oder für einen Masterstudiengang und eine wissenschaftliche Karriere zu qualifizieren, sich folgende Modulgruppen ergeben: Betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Grundlagen (60 CP), Wissenschaftliche und überfachliche Grundlagen (30 CP), Vertiefung Betriebswirtschaftliches Management (25 CP), Vertiefung Digital Business (20 CP) und branchenspezifische Vertiefung (15 CP; vgl. Anhang A, SB S. 15–16).

Die betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Schwerpunkte im Umfang von 60 CP basieren auf der Fachwirtausbildung und werden (ohne Note) angerechnet. Damit ersetzen sie die ersten drei Semester, die somit nicht angeboten werden, sondern im Kontext der weiteren zu studierenden Module zu den definierten Qualifikationszielen führen. Da sich aus der Fachwirtausbildung automatisch die zu wählende Vertiefungsrichtung ergibt, kommt es zu folgenden acht Vertiefungsrichtungen im Rahmen der BWL:

1. Banking (Geprüfte/r Bankfachwirt/in)
2. Business Management (Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in)
3. Commercial Business (Geprüfte/r Handelsfachwirt/in)
4. Health and Social Services (Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen)
5. Insurance Business (Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen)

6. Real Estate Business (Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in)
7. Retail Business (Geprüfte/r Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel)
8. Tax Business (Geprüfte/r Steuerfachwirt/in)

Die Modulgruppe betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Grundlagen bildet somit den Grundlagenanteil des betriebswirtschaftlichen Studiums, den die Studierenden mit ihrer Fachwirtausbildung gelegt haben (1.–3. Semester). Vermittelt wird in diesen Modulen neben dem notwendigen betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissen ein breites und integriertes branchenspezifisches Wissen. Eine Ausnahme bildet der Wirtschaftsfachwirt (Schwerpunkt Business Management), der branchenübergreifend auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen vorbereitet. Die Module sind auf Basis der Prüfungsordnungen für die Fachwirthprüfungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der für die Prüfungsvorbereitung konzipierten Rahmenpläne des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) sowie der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer konzipiert worden (vgl. Anhang G und Q).

Die weiteren vier Modulgruppen „Wissenschaftliche und überfachliche Grundlagen“, „Vertiefung Betriebswirtschaftliches Management“, „Vertiefung Digital Business“ (4. – 7. Semester) sowie „Branchenspezifische Vertiefung“ (8. Semester) entspringen dem eigenen Profilierungsanspruch der FHDW Hannover für diesen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang. Da die Studierenden bereits über ein zum Teil breites betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Grundlagenwissen verfügen, kann der berufsbegleitende Bachelorstudiengang mit wissenschaftlichen Grundlagen sowie mit betriebswirtschaftlichem Management und branchenspezifischen Vertiefungsfächern gut darauf aufbauen. Das Studium schließt mit dem Modul Abschlussarbeit ab, welches aus der schriftlichen Arbeit und einem zugehörigen Kolloquium besteht.

Im Besonderen die beiden Praxisprojekte im Umfang von jeweils sieben CP dienen der Verbindung von beruflicher Erfahrung mit der Ausbildung wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden berichten, dass sie sich i. d. R. Themen aus ihrem beruflichen Umfeld wählen, die nach Absprache mit ihren selbst gewählten Betreuer*innen an der FHDW selbstständig als Projektarbeit bearbeitet werden. Diese beiden Arbeiten im fünften und siebten Semester tragen wesentlich dazu bei, im achten Semester selbstständig die Bachelorarbeit erarbeiten zu können.

Somit ergibt sich eine Verteilung von 75 CP für allgemeine Themen der BWL und 105 CP für branchenspezifische. Allerdings werden selbstverständlich in Modulen wie z. B. der branchenspezifischen Vertiefung Inhalte der allgemeinen BWL aufgegriffen, aber im Rahmen branchentypischer Fallstudien vermittelt. Auch werden sehr häufig Expert*innen für Vorträge eingeladen, die spezielle Fragestellungen aus unterschiedlichen Branchen in die Lehre hineinragen.

In Anlehnung an das Konzept des Constructive Alignment wurde in jedem Modul eine Verbindung zwischen dem erwarteten Lernergebnis (Qualifikationsziel), der Lehr- und Lern- und der

Prüfungsform hergestellt. Die Lehr- und Lernformen sind so gestaltet, dass die Studierenden die angestrebten Qualifikationsziele erreichen können und die Prüfungsform einen Nachweis der erreichten Ziele ermöglicht.

Die aus diesem Prozess fürs jeweilige Modul abgeleiteten Prüfungsformen sind: Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten, reflektierende Positionspapiere, Fallstudienbearbeitungen und Projektberichte. Diese Prüfungsformen sind eingebettet in eine vorwiegend seminaristische Lehre, die durch Übungen unterstützt wird. Zu berücksichtigen sind die kleinen Lerngruppen, die in den Modulen, die gemeinsam gelehrt werden, zwar bis zu 35 Personen (Aufnahmekapazität) betragen können - realistisch aber ca. 20 betragen werden.

Da es sich hier um eine private, studiengebührenfinanzierte Hochschule handelt, die in enger Kooperation mit der lokalen und regionalen Wirtschaft arbeitet, legt die Hochschule großen Wert darauf, dass die Eingangsqualifikation und auch -motivation passt. Damit ein berufsbegleitendes Studium in Regelstudienzeit beendet wird, benötigen Studierende einen hohen Grad an Selbstorganisation. Neben den formalen Anforderungen, die u. a. auch eine der möglichen erfolgreich absolvierten Fachwirthprüfungen umfassen, sind für alle geeigneten Bewerber*innen nach § 4 der Zulassungsordnung auch standardisierte Bewerbungsgespräche vorgesehen. In diesen Gesprächen wird die Motivation hinterfragt, aber auch auf Besonderheiten der Hochschule hingewiesen, wie z. B., dass alle Studierenden automatisch zu den Klausurterminen angemeldet sind. Damit soll das Studieren in Regelstudienzeit unterstützt werden. Selbstverständlich können Studierende bei Vorlage entsprechender Gründe wie Krankheit oder aktuell erhöhter Arbeitsbelastung im Beruf auch ohne Nachteile von der Prüfung zurücktreten. Zudem besteht die Möglichkeit, die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit zu verlängern.

Gemäß dem berufsbegleitenden Konzept sind die Struktur und Didaktik der Lehre angepasst (vgl. auch 2.2.2.7). Beispiele für die Lernstruktur bzw. -organisation sind die Festlegung auf verbindliche Studientage (Mittwochabend sowie samstags) und die für zwei Jahre im Voraus festgelegten Prüfungswochen. Die Arbeitsbelastung nach Anerkennung der 60 CP verteilt sich auf die 5 Semester wie folgt: 25, 22, 25, 24 und 24 CP. Das entspricht einer recht hohen Arbeitsbelastung für berufstätige Studierende, die aber durch die angepasste Studienstruktur und geeignete Betreuungsmaßnahmen relativiert werden soll. Zu berücksichtigen ist, dass es der Hochschule wichtig ist, auch zukünftig als Präsenzhochschule wahrgenommen zu werden. Die Studierenden bestätigen während der Begehung die Bedeutung der Präsenzveranstaltungen, die ihres Erachtens nicht völlig ersetzbar wären durch Online-Lehre. Bedingt durch die aktuellen Entwicklungen bei der Nutzung digitaler Konferenzen und Werkzeuge, wird in Einzelfällen jetzt auch ein hybrides Angebot gemacht. Das betrifft insbesondere den Mittwochabend, der inzwischen in Präsenz und Online angeboten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist das Curriculum schlüssig konzipiert und gut strukturiert. Dem berufsbegleitenden Profil des Studienganges wird deutlich und nachvollziehbar Rechnung getragen (vgl. 2.2.2.7). Aus inhaltlicher Perspektive sind die Studiengangsbezeichnung, die Abschlussbezeichnung und der Abschlussgrad Bachelor of Arts passend. Die Zusammensetzung und Anordnung der Module erweisen sich als sinnvoll. Die Modulinhalte bilden einen grundständigen Studiengang der Betriebswirtschaftslehre mit den jeweiligen Vertiefungen ab. Im Bereich der branchenspezifischen Vertiefung und der dort durchgeführten Projekte (5. und 7. Semester) werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen, was von den Gutachter*innen sehr begrüßt wird. Die formulierten Qualifikationsziele sind dadurch nach Ansicht der Gutachter*innengruppe gut abgebildet. Außerdem kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen eingesetzt werden.

Die Gutachtergruppe diskutiert aber auch die Heterogenität der Studierenden und die Anzahl der Vertiefungsmöglichkeiten. Es stellt sich die Frage, inwieweit Studierende trotz unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen und darauf aufbauender weiterer Schwerpunktbildung immer gleichermaßen in der Lage sind, die verschiedenen Module erfolgreich zu studieren. Um letzteres zu unterstützen, schlägt die Gutachtergruppe vor, im Modulkatalog unter der Rubrik „Voraussetzungen“ deutlicher herauszuarbeiten, welche Vorkenntnisse aus anderen Modulen (ggfs. auch aus angerechneten Modulen des 1. – 3. Semesters) notwendig sind, um das jeweilige Modul erfolgreich zu studieren und abschließen zu können. Damit könnte noch stärker unterstützt werden, dass diese prinzipiell ältere und beruflich erfahrene Studierendenklientel sich bei Bedarf mit Unterstützung der Hochschule im Vorfeld noch selbstständig Wissen aneignen kann (z. B. durch geeignete Literatur).

Die Anrechnung der Kompetenzen aus den Fachwirtausbildungen im Umfang von 60 ECTS gemäß der gebildeten (virtuellen) Module für die ersten drei Semester ist angemessen und sinnvoll konzipiert. Gemeinsam mit den nicht branchenspezifischen 75 ECTS, die sich Themen von der allgemeinen BWL bis zur digitalen Transformation widmen sowie den weiteren branchenspezifischen Modulen, wird dadurch ein grundständiger Bachelor der Betriebswirtschaftslehre erreicht. Durch das Einbringen der Fachwirtausbildung und der Praxismodule, die eher branchenbezogene Themen behandeln, ist sich die Gutachtergruppe einig, dass die Vertiefungsrichtung auf der Bachelorurkunde der „Betriebswirtschaftslehre“ beigefügt werden muss. Durch den Ausweis der jeweiligen Vertiefungsrichtung auf der Bachelorurkunde – wie bereits bei der Vertiefung „Finanzdienstleistungen“ praktiziert (s. Musterurkunde im Anhang S. 159) - trägt die Hochschule der Anforderung Rechnung, dass der fachliche Schwerpunkt der Fachwirtausbildung sowie der Praxismodule explizit transparent gemacht wird.

Die Fachwirtausbildung wird zwar wie der Bachelorgrad auf dem DQR 6 abgebildet, die Gutachtergruppe ist sich aber einig, dass im Falle einiger kleiner Redundanzen zwischen den Modulen aus der Fachwirtausbildungen und jenen aus dem Bachelorstudiengang, diese i. d. R. positiv, im Sinne eines vertieften Lernens zu bewerten sind. Diese Wahrnehmung wurde durch die Studierenden bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass im Bachelorstudiengang ein eher wissenschaftlich orientierter Lernansatz vorherrscht als bei der Fachwirtausbildung, die stärker die reine Wissenswiedergabe in den Vordergrund stellt. Insgesamt ist sich die Gutachtergruppe einig, dass das Studiengangskonzept durch die guten Rahmenbedingungen wie z.B. das Auswahlgespräch schon bei der Zulassung, die Studierendenbetreuung sowie die didaktisch angemessene Umsetzung des Lehrens und Prüfens gut geeignet ist, die Qualifikationsziele zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienkonzept der FHDW Hannover ist grundsätzlich auch international ausgerichtet. Auslandssemester an den Partnerhochschulen und mehrmonatige Praxisphasen in ausländischen Unternehmen sind in jedem Studiengang – so auch im neuen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre – optional vorgesehen und empfehlenswert. § 10 Abs. 1 ATPO regelt die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (vgl. 1.3). Leistungen werden demnach durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden (Lissabon-Konvention). Bei der Studiengangskonzeption wurde die Möglichkeit von Mobilität bedacht und an der Hochschule sind geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gegeben. Im Besonderen die Praxisprojekte würden sich als Mobilitätszeiten anbieten. Allerdings muss bei dieser berufstätigen Zielgruppe davon ausgegangen werden, dass sich Mobilität nur bedingt umsetzen lässt, bzw. von den Studierenden gewünscht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die FHDW hochschulübergreifend gut aufgestellt ist, was die Maßnahmen zur Internationalisierung und Mobilität betrifft. Die übergreifenden Beratungs- und Betreuungsangebote sind umfangreich und die Studierenden vor Ort fühlten sich engagiert unterstützt. Im Bachelor Betriebswirtschaftslehre ist durch die einsemestrige Modulstruktur ein Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ohne Zeitverlust möglich. Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe sind somit angemessene Strukturen vorhanden, um Studierende zu einem Auslandssemester bzw. Auslandspraktikum zu motivieren. Gleichzeitig stellen

Gutachter*innen und Programmverantwortlichen fest, dass Auslandsaufenthalte in berufsbegleitenden Studiengängen deutlich weniger nachgefragt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In der Abteilung Betriebswirtschaftslehre der FHDW Hannover sind elf Professor*innen beschäftigt, von denen sieben im neu einzurichtenden Bachelorstudiengang lehren (insg. 38 SWS, vgl. Liste der Lehrenden im Anhang V). Zusätzlich werden 30 SWS durch acht Lehrbeauftragte gelehrt werden. Das wird insbesondere in den branchenbezogenen Modulen durch jeweilige Expert*innen erfolgen. Somit liegt die Lehrquote der hauptberuflich erbrachten professoralen Lehre bei 55,9 %. Die Studiengangsleitung des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre übernimmt Prof. Dr. Anke Bethmann, die aktuell bereits den bestehenden berufsbegleitenden Studiengang BWL / Insurance Business leitet. Der Abteilungsleiter Prof. Dr. Hans-Jürgen Wieben trägt sowohl die personelle Verantwortung im Sinne des Personaleinsatzes als auch die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und die Gewährleistung des laufenden Lehrbetriebs. Die Hochschule bestätigte im Gespräch, dass den Lehrenden alle Möglichkeiten offenstünden, um auch Forschungstätigkeiten wahrzunehmen bzw. an deren Ergebnissen zu partizipieren. Das beginnt mit Konferenz- und Kongressteilnahmen und geht bis zum Forschungsfreiemester. Die FHDW Hannover unterstützt die hochschuldidaktische Weiterbildung für Lehrende u.a., indem sie Freistellungen vom Lehrdeputat gewährt. Um die Covid19-bedingte kurzfristige Umstellung auf Online-Lehre auch qualitativ zu meistern, wurden sofort sämtlichen Lehrenden im April 2020 Schulungen im Umgang mit den neuen Tools angeboten.

Maßnahmen der Personalauswahl sind in § 7 der Grundordnung der FHDW Hannover (im Folgenden: GO, Anhang N) geregelt (§ 7 Berufungsverfahren, § 34–35 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass das Curriculum für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Alle eingesetzten Professor*innen und Lehrbeauftragte verfügen neben ihrer akademischen Qualifikation über mehrjährige, einschlägige Berufserfahrungen, was durch die jeweiligen CVs im Anhang K und den Kurzprofilen im Anhang M nachvollziehbar dargelegt wurde. Das Lehrpersonal spiegelt die Kombination und Verzahnung von betriebswirtschaftlichem Grundlagenwissen, der branchenspezifischen Vertiefung sowie der Vertiefung im

Digital Business und im betriebswirtschaftlichen Management wider. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird sichergestellt, da die Lehre insbesondere von hauptberuflich tätigen Professor*innen gehalten wird. Diesen sollte die Nutzung der Möglichkeiten zu Forschungsaktivitäten weiterhin nahegelegt werden. Der Einsatz der Branchen-Expert*innen von außen wird dem berufsbegleitenden Profil des Studiengangs im besonderen Maße gerecht.

Die Vorgabe, dass mind. 50% der Lehre durch Professor*innen erbracht wird, ist erfüllt. Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung schätzen die Gutachter*innen ebenfalls als geeignet ein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die FHDW Hannover bietet ein Raumangebot für ca. 900 Studierende. Sämtliche Räume sind mit Rechnern und Medientechnik ausgestattet. In der Phase der Corona-Pandemie wurden zahlreiche Räume mit professionellen Konferenzsystemen ausgestattet, um reinen Online- oder auch hybriden Unterricht zu ermöglichen. Außerdem existieren ein komplett mit PC's ausgestatteter Unterrichtsraum sowie ein PC-Pool mit ausreichend Geräten. Alle Studierenden haben Zugriff auf ein hochschulweites WLAN-Netzwerk und auf verschiedene den Studiengängen und Ausbildungsinhalten entsprechende Software-Anwendungen wie z. B. Office-Anwendungen, Software-Entwicklungsumgebungen oder kostenpflichtige Lizenzen für Simulationstools (z. B. MATLAB-Simulink). In der Hochschulverwaltung und Lehrorganisation sind derzeit sieben Mitarbeiter*innen beschäftigt. Die Organisation und Studierendenverwaltung erfolgt über das Studierendenportal myFHDW. Dort können u.a. Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

Eine Bibliothek in Freihand-Aufstellung mit den Beschaffungsschwerpunkten Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Mathematik ist für die Studierenden und Lehrenden zugänglich. Zum Bestand zählen ca. 4.000 Bücher, 40 Zeitschriftenabonnements und die über VPN auch von zu Hause abrufbaren Volltext-Datenbanken SpringerProfessional und genios. Insbesondere der Springer-Online-Zugang wird anscheinend von den Studierenden sehr geschätzt. Der Anschaffungsetat beläuft sich auf ca. 10.000 EUR p. a.. Den Studierenden steht pro Kopf ein jährliches Budget von 100 Euro zur Verfügung, das in Absprache mit den betreuenden Lehrenden für die Anschaffung individuell benötigter Literatur genutzt werden kann. Die Studierenden bestätigten, dass diese Anschaffungen auf Wunsch getätigt werden, solange das Budget verfügbar ist. Die Studierenden und Lehrenden der Hochschule haben überdies die Möglichkeit, die

Zentralbibliothek der Leibniz-Universität (TIB) sowie die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der räumlich-sächlichen Ausstattung des Studiengangs gibt es aus Sicht der Gutachter*innengruppe nichts zu bemängeln. Sowohl die Raumausstattung als auch die Lehr- und Lernmittel sind angemessen. Die Hochschule konnte in der Corona-Pandemie auf eine solide digitale Grundausstattung zurückgreifen und diese weiter ausbauen. Zusätzlich loben die Gutachter*innen, dass für jede*n Studierenden ein Budget für Literatur bereitgestellt wird. Dieses Angebot wird von den Studierenden auch gerne genutzt, wie die Vor-Ort-Gespräche zeigten. Positiv bewertet die Gutachter*innengruppe auch den freien (Online-)Zugang zu den weiteren Hannoveraner Bibliotheken, was einen großen Mehrwert für die Studierenden darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehr- und Prüfungsmethodik des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt die hochschulweit gültigen Vorgaben des Constructive Alignment: Unterschiedliche Schwerpunkte im Kompetenzerwerb münden in unterschiedliche Lehr- und Lernarrangements sowie Prüfungsformen ein (vgl. Anhang F). Regelungen zu Prüfungsformen finden sich in § 13–20 ATPO. Die Prüfungsmethodik speziell für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist in § 4–5 BTPO geregelt. Im Studiengang sind Klausuren, Prüfungsgespräche, Positionspapiere, Referate, Projektberichte (§ 13 BTPO) und die schriftliche Abschlussarbeit zzgl. Kolloquium (§ 11, 18 und 19 ATPO, § 7 BTPO) vorgesehen.

Zwischen den Qualifikationszielen und den verschiedenen Lehr- und Lern- sowie Prüfungsformen besteht eine enge Beziehung. In der Modulgruppe „Betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Grundlagen“ dominiert die Vermittlung von Grundlagen-, Methoden- und Zusammenhangswissen. Die erworbenen Kompetenzen werden im Wesentlichen durch Klausuren und mündliche Prüfungsgespräche in Form von Gesprächssimulationen, Präsentationen und Fachgesprächen abgeprüft. Die Semester 4–5 konzentrieren sich auf den Aufbau überfachlicher Kompetenzen und die Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen. Daher sind erste schriftliche Ausarbeitungen auf wissenschaftlichem Niveau als reflektierende Positionspapiere anzufertigen. Zudem ist ein erster Projektbericht für ein Praxisprojekt zu erarbeiten. Im letzten Studienabschnitt (6.–8. Semester) wird das vorhandene Wissen vertieft und die Digitalisierung als wichtiger Treiber von Veränderungsprozessen identifiziert und analysiert. Vorherrschende Prüfungsleistung ist das

Referat, um eine Wissensverbreiterung und eine individuelle Wissensvertiefung in den jeweiligen Schwerpunkten zu erreichen. Abschlussarbeit und Kolloquium erfordern abschließend eine umfangreiche eigenständige Anwendung, Bewertung und Reflexion von Wissen und leiten zur eigenständigen Beschäftigung mit Forschungsfragestellungen und -methoden hin.

Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand sind angemessen gestaltet, indem alle Module innerhalb eines Semesters absolviert werden können. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Module sind i. d. R. mit fünf bis acht Leistungspunkten versehen (vgl. 1.6). Die Studierenden führen aus, dass pro Semester i. d. R. eine Hausarbeit oder ein Referat oder Projektbericht erstellt wird und am Semesterende zwei Klausuren geschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die für den Bachelorstudiengang vorgesehenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsformate und Zielsetzungen sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe gut auf die jeweiligen Modul-inhalte abgestimmt und bauen schlüssig aufeinander auf. Dabei wird das laut Modulhandbuch angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil konsequent berücksichtigt. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Weiterhin heben die Gutachter*innen die Vielfalt der Prüfungsformen als positiv hervor. Dadurch wird auch die Arbeitsbelastung zeitlich entzerrt, denn in jedem Semester gibt es sowohl Klausuren zu Semesterende als auch semesterbegleitenden Prüfungen, wie Projektarbeiten oder Referate.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung durch die zentrale Planung transparent und überschaubar. Die Gespräche mit den Studierenden und Lehrenden anderer Studiengänge ergaben keine Hinweise darauf, dass die Prüfungsdichte und -belastung unangemessen sei.

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen nach der Einrichtung des Studiengangs durch das Qualitätsmanagement der Hochschule sichergestellt ist (vgl. 2.2.4).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die FHDW Hannover legt Wert auf einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Lehrveranstaltungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Semester durch die Verwaltung der Hochschule geplant. Durch eine Festlegung auf verbindliche Studientage und für

zwei Jahre im Voraus festgelegte Prüfungswochen können Studierende ihr Studium und ggf. ausgeübte Tätigkeiten verlässlich planen. Schon auf der Webseite wird die Information gegeben, dass die Studienveranstaltungen ausschließlich mittwochs ab 17:30 Uhr und samstags stattfinden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei geplant. Alle Module des Studiengangs werden innerhalb eines Semesters mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen (vgl. Anhang B). In jedem Quartal angebotene Nachschreibetermine für Klausurleistungen tragen zur Studierbarkeit in der Regelstudienzeit bei. Es wird einmal schriftlich und dann mündlich wiederholt. Sogar während der Corona-bedingten Quarantänezeiten versuchte die Hochschule, durch die Nutzung entsprechend großer Räume das Prüfen in Präsenz zu ermöglichen. Während des gesamten „Student-Life-Cycle“ werden die Studierenden durch Beratungsangebote begleitet, wobei der besondere Profilsanspruch des berufsbegleitenden Bachelors Beachtung findet.

Die in jedem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen und Qualitätsgespräche zu den Lehrveranstaltungen und der direkte Kontakt der Studierenden zur Studiengangsleiterin Prof. Bethmann, ermöglichen schnelle Korrekturmaßnahmen, wenn sich der durchschnittliche Arbeitsaufwand und/oder die Prüfungsbelastung aus der Erstkonzeption der Module als nicht angemessen erweisen sollten. Die Zuordnung von ECTS-CPs bezieht die Erfahrungswerte zur studentischen Arbeitsbelastung in anderen Studiengängen, vor allem aus dem bestehenden Studiengang BWL/Insurance Business (vgl. Anhang R), mit ein und basiert gleichermaßen auf den folgenden Einflussfaktoren: Theoriefundierung und/oder Formalisierungsgrad des Faches, Umfang und Intensität von Übungen und Lehrprojekten sowie Prüfungsform (hoher Aufwand bei Hausarbeiten, Präsentationen etc.). Die Studierenden loben ausdrücklich die schnelle Reaktion der Lehrenden auf ihre per Email gestellten Fragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist mit diesen Maßnahmen laut Gutachter*innengremium gewährleistet. Die zentrale Organisation des Lehrplans und der hohe Anteil von Pflichtmodulen im Curriculum machen den Studienverlauf transparent und sehr gut planbar. Dem Profil eines berufsbegleitenden Bachelors wird Rechnung getragen, indem die Studien- und Prüfungszeiten weit im Voraus festgelegt werden. Diese vorbildliche Planbarkeit des Studiums ist von großem Wert für die Studierenden und wird von der Gutachtergruppe als positives Beispiel herausgestellt.

Die Gutachter*innengruppe ist zudem überzeugt, dass die vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gerade zu Beginn des neuen Studiengangs gewährleisten, dass Lernbelastung, Prüfungsumfang und -organisation im Bedarfsfall justiert werden. Das einzige Problem, das sich nach Auffassung der Gutachtergruppe ergeben könnte, liegt in der Heterogenität der Kohorten. Das kann zum einen eine bereichernde Ressource darstellen, wie die Hochschule auch herausstellte, zum anderen kann es insbesondere in den von allen gemeinsam studierten Modulen durch

den unterschiedlichen Wissensstand der Studierenden auch zu Problemen mit der Studierbarkeit führen. Hier vertraut die Gutachtergruppe aber der großen Kompetenz der Hochschule, die sich u. a. auf die Klientel berufstätiger Studierender spezialisiert hat. Die engmaschige insbesondere fachliche und auch regelmäßige Betreuung, die nach Aussagen von Studierenden auch am Wochenende besteht, wird diesem Problem angemessen begegnen, sollte es denn auftreten. Trotzdem möchte die Gutachtergruppe der Hochschule nahelegen, diese erweiterte Heterogenität bei anstehenden Evaluationen formaler oder auch informeller Natur besonders im Blick zu halten und auch in der Lehre zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist berufsbegleitend. Er verfügt über ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept, das den Charakteristika des Profils gerecht wird (zur spezifischen Zielgruppe: 1.3 und 2.2.2.1, zur Studienorganisation: 2.2.2.1/2.2.2.6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass dem berufsbegleitenden Profil im Studiengangskonzept in hohem Maße entsprochen wird. Sie stellen außerdem fest, dass berufsbegleitende Studiengänge zum Profil der FHDW Hannover gehören. Daher liegen erprobte Konzepte des Teilzeitstudiums vor, die im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden können und auch die Betreuung dieser Klientel stellt für die Hochschule kein Novum dar. Das Thema der Studierbarkeit wird besonders berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist an der gleichnamigen Abteilung angesiedelt. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch das Angebot kontinuierlicher Weiterbildung für die Dozierenden gewährleistet. Zur fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Qualifizierung heißt es: „Die Hochschullehrer(innen) nehmen die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung, in ihren Fächern und allen Studiengängen nach

näherer Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge selbstständig wahr“ (§ 31 Abs. 1 GO). Weitere Informationen zur fachlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildung wurden schon unter 2.2.2.3 gegeben.

Im jährlichen Rhythmus unterzieht sich die FHDW Hannover einer Qualitätsmanagementüberprüfung durch die akkreditierte Zertifizierungsorganisation CERTQUA. Die regelmäßig stattfindenden Zertifizierungsaudits überprüfen das Qualitätsmanagement der angebotenen Studienprogramme sowie die praktizierten Lehr- und Lernmethoden. Oberste Prämisse der Qualitätsziele der FHDW Hannover ist der berufliche Erfolg ihrer Absolvent*innen. Daher legt die private Hochschule besonderen Wert darauf, dass sämtliche Bildungsangebote nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe angemessen. Die rege Forschungstätigkeit der am Studiengang Beteiligten zeigt sich, laut Aussage der Gutachter*innen, in den zahlreichen Veröffentlichungen (vgl. Anhang L). Entsprechend wird sichergestellt, dass im Studium der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene systematisch berücksichtigt wird. Zusätzlich werden die Anforderungen der Berufspraxis unter Beteiligung von Vertreter*innen der Wirtschaft reflektiert und fließen unmittelbar in die Gestaltung des Curriculums ein. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sich kontinuierlich mit dem neusten Forschungsstand auseinanderzusetzen und unterschiedliche fachbezogene Referenzsysteme kritisch zu reflektieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung, weshalb noch keine Daten zum Studienerfolg vorliegen. Der Bachelorstudiengang wird in das Qualitätsmanagement der FHDW Hannover eingebunden werden. Die Hochschule verwendet ein systematisches Evaluationskonzept, um regelmäßig die Leistungs-, Lehrenden-, und Prozessqualität zu erfassen und zu verbessern (vgl. SB S. 4–5). Die Evaluation erstreckt sich auf die Leistungsbereiche Forschung, Lehre sowie Führung,

Organisation und Verwaltung. Die Evaluation des Führungssystems, der Organisation und der Verwaltung erfolgt im Rahmen der ISO 9001-Zertifizierung, die jährliche Überwachungsaudits fordert und eine umfassende externe Auditierung im 3-Jahres-Rhythmus verlangt.

Für den Bereich Lehre umfasst diese: Studentische Befragungen zur Lehrqualität und Arbeitsbelastung, Qualitätsgespräche mit den Studierenden, Befragungen zur Betreuungsqualität von individuellen Studienleistungen sowie regelmäßige Absolvent*innenbefragungen. Alle Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden mit Hilfe eines Online-Befragungssystems und in jedem Semester bewertet (vgl. Anhang C und O). Die erhobenen Daten werden den Dozierenden zur Verfügung gestellt und sollen mit den Studierendengruppen diskutiert werden. Zusätzlich werden die Rückmeldungen in verdichteter Form von den Abteilungsleiter*innen ausgewertet. Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungsgespräche werden ggf. qualitätsverbessernde Maßnahmen mit den Dozierenden vereinbart. Die Hochschule beschreibt auf S. 4 des Selbstberichtes, dass im Rahmen des Abschlusskolloquiums regelmäßig erhoben bzw. diskutiert wird, ob von den Studierenden bereits ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde oder ein Jobangebot vorliegt. Diese Maßnahme scheint im Kontext dieser beruflich aktiven Studierendenklientel von geringerer Bedeutung. Allerdings lassen sich in diesem Rahmen wahrscheinlich auch potentielle Jobwechsel diskutieren. Eine Online-Absolvent*innenbefragung (Berufseinstieg, Curriculum, spezifische berufliche Entwicklung etc.) findet ca. zwei Jahre nach Abschluss des Studiums statt. Deren Ergebnisse fließen in die Überarbeitung der Studiengänge ein.

Die exemplarischen Evaluationsergebnisse des Studiengangs BWL / Insurance Business (Anlage R) zeigen auf, dass auch die Arbeitsbelastung pro Veranstaltung und Modul erhoben wird. Damit wird die Gesamtarbeitsbelastung deutlich. Nach Aussage der Studierenden arbeiten viele mit Vollzeitverträgen aber zum Teil auch mit reduzierter Arbeitszeit. Da die Kosten des Studiums vieler Studierender (zum Teil) durch ihren Arbeitgeber getragen werden, werden häufig auch Freistellungen z.B. während der Abschlussarbeit sowie großzügige Urlaubsregelungen vor den Prüfungsterminen gewährt. Durch die weitergehenden Kooperationen der FHDW mit den ansässigen Unternehmen gibt es z. B. bei der VHV sogar eine Betriebsvereinbarung, die Mitarbeitenden Unterstützung garantiert, wenn sie an der FHDW studieren. Bei den Studierendengesprächen wurde auch deutlich, dass das Studieren in der Regelstudienzeit trotz Berufstätigkeit sehr realistisch ist. Nach Aussage der Hochschule erfolgt ein Studienabbruch – wenn er erfolgt – am ehesten in den ersten zwei Semestern. Das zeigt auf, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Studierfähigkeit, wie z. B. die Auswahlgespräche sowie die automatische Anmeldung zur Prüfung ihre Wirkung nicht verfehlen.

Relativ typisch für eine private Hochschule sind die guten Alumni-Aktivitäten. Neben einem Alumni-Newsletter gibt es regelmäßige Alumnitreffen, die jetzt nach den reduzierten Corona-Maßnahmen wieder aufgenommen werden sollen. Aus den guten Kontakten zu den

Unternehmen und den Alumni lassen sich auch häufig Lehrbeauftragte gewinnen. Diese sind nicht nur „role model“ für die Studierenden, sondern auch ein gutes Marketing im Unternehmen für die Gewinnung weiterer Studierender.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe ist zuversichtlich, dass der zukünftige Studienerfolg im Studiengang Betriebswirtschaftslehre gewährleistet ist. Das Qualitätsmanagement der FHDW ist aus Sicht der Gutachter*innen gut verankert und die Prozesse sind klar beschrieben. Der Regelkreis scheint geschlossen. Die bisherigen Studiengänge werden regelmäßig von Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden evaluiert und unter Einbezug quantitativer und qualitativer Daten reflektiert. In der vorliegenden Evaluationsordnung ist klar definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

Aus den Gesprächen mit Studierenden gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass über den formalisierten Bereich hinaus, auch die informelle Feedbackpraxis im Studienbetrieb genutzt und sehr geschätzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages ist in § 20 GO geregelt. Darin wird die FHDW insbesondere zu Maßnahmen verpflichtet, wie

- den Anteil von Frauen vor allem beim wissenschaftlichen und technischen Personal sowie in höheren und Führungspositionen deutlich zu erhöhen,
- eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen in den Gremien zu unterstützen,
- die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben zu verbessern,
- die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Forschung und Lehre zu stärken.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unter Beteiligung und durch Überwachung einer Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist gegenüber der Hochschulkonferenz berichtspflichtig, hat ein Anhörungsrecht bei der*dem Präsident*in und hat zudem bei allen Entscheidungen, die den Gleichstellungsauftrag betreffen, ein Widerspruchsrecht. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichzeitig Ansprechpartnerin für die Studierenden.

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfahren bedingt durch die geringe Gruppengröße individuelle Maßnahmen und Betreuung. So wurde z. B. in der Vergangenheit für eine

Studierende mit gravierenden Rückenproblemen ein spezieller Gesundheitsstuhl angeschafft, ebenso für einen Studierenden mit erheblichem Übergewicht. Generell sind alle Lehr- und Dozierendenräume barrierefrei erreichbar. Nach Aussage der Studierenden ist der Studiengang auf Grund seiner besonderen Struktur auch für das Studieren mit Familie möglich. Da inzwischen auch gute Erfahrungen mit der Online-Lehre vorliegen, wurde von den Hochschulvertreter*innen und den Studierenden die Möglichkeit genannt, auf Anfrage am Mittwochabend alternativ nur Online teilzunehmen (die Hochschule bietet diese Veranstaltung inzwischen als hybrides Modell an; über Chat-Funktionen können Online-Studierende aktiv partizipieren). Der Samstag soll aber verpflichtend ohne Ausnahme in Präsenz bleiben. Grundsätzlich wird dadurch u.a. die Vereinbarkeit des Studierens mit Kind weiter verbessert. Für die Genehmigung individueller Nachteilsausgleiche entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss der FHDW Hannover. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Kontaktdaten sind im Intranet der FHDW Hannover für alle Studierenden zugänglich.

Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende werden durch eine engmaschige Mentor*innen- und Tutor*innenbetreuung aufgenommen und in den Lehrbetrieb integriert. Zudem können alle Studierenden zur Sicherstellung der Chancengleichheit auf individuelle und flexible Maßnahmen und Lösungen seitens der Hochschule setzen, die zum Aufgabenbereich des*der Abteilungsleiter*in gehören.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe verfügt die FHDW über gut ausformulierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die individuelle Unterstützung von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter*innen in besonderen Lebenslagen und die umfassenden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium werden auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachter*innen loben ausdrücklich, dass an der FHDW neben den übergeordneten Zielen von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit immer auch individuelle Lösungen ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Sabine Heusinger-Lange, Professorin für Betriebswirtschaftslehre und Controlling, TH Bingen University of Applied Sciences

Prof. Dr. Mirko Kraft, Professor für Versicherungsbetriebslehre und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenfächer, Hochschule Coburg

Prof. Dr. Astrid Loßin, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Jörg Fischer, Projektmanager, BearingPoint GmbH

c) Studierende / Studierender

Lennart Koch, Bachelor Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Erfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	07.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	10.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/-innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Wegen der virtuellen Vor-Ort-Begehung wurde auf die Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung verzichtet. Zwei Personen der Gutachtergruppe waren aber mit den Räumlichkeiten vertraut.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30

Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)